



Our Family

by

Heinz and Thea Ruth Skyte, née Ephraim

Das Kahlsbuch von Sugenheim (Original in den CAHJP, Signatur N26/2)

Nachdem die Judenschaft allhier zu Markt Sugenheim noch mit keiner Muni Kaphua versehen gewesen, dadurch aber bisshero vielfaeltige Stritt- und Irrung unter ihnen entstanden, wodurch beede hiesige hohe Herrschaften mehrmals Behelliget worden sind. So haben Beede hohe Condminat-Herrschaften, nemlichen

Der ohnmittelbar Hochwohlgebohrne Freyherr, Herr Christoph Friderich, Freyherr von Seckendorff, Herr zu Markt Sugenheim, Unterzenn, Egenhausen, Ober- und Unteraltenbernheim, Rosenbach, Steckenbach, Schornweisach, Weingarthsgreuth und Ebart; Ritter des Koenigl. Preussl. grossen schwarzen Adler-Ordens, Sr. Hochfuerstl. Durchlaucht zu Brandenburg Onalzbach, premier Ministre, Geheimder und Hofraths-praesident, Landrichter des Kaiserln. Landgerichts Burg Grafthums Nuernberg, auch Ober Amtmann der Staedte und Aembter Uffenheim, Mainbernheim, Prichsenstatt, Castell und Stephanberg. Dann

Der Reichs-ohnmittelbar Hochwohlgebohrne Freyherr, Herr Christoph Wolfgang Philipp, Freyherr von Seckendorff, Herr zu Markt Sugenheim, Deutenheim und Duzenthal, auch Ober und Unterzenn, Ihro Roemn. Kaiserl. und Koenigl. Catholn. Mayl. wuerklicher Rath, dann des heil. Roeml. Reichs ohnmittelbar freyen Ritterschaft Landes zu Franken hochloebln. Orts am Steigerwald, hocherbette-ner Ritter-Rath,

der Gemeinsamen Judenschaft dahier, gegenwaertiges Kahls-Buch zu ertheilen geruhet, nach welchen Sie ratione ihrer Schul und anderen Juedischen Ceremonien, sich in ihrer neuerbauten Gemeinschaftlichen Synagoge nunmehr achten = die Bosshaftig- und widerspenstigen hingegen, befindenten Umstaenden nach, Bestraffen koennen.

Und zwar

1.

Montag und Donnerstag wird Schul gehalten.

Weilen man alle Montag und Donnerstag Schulen gehen mus, so wird ein jeder, der an einen solchen Tag zu Hause ist, und nicht Schulen gehet um 1. Creuzer in Hectisch Bestrafet. Wann aber

2.

Strafe, wer Jom Kipper Kothen nicht in die Schule Kommet

an jom Kipper Kothen ein Balbajas nicht Schulen komet, und nicht erweisen kan, dass Er entweder von Gnaediger Herrschaft verschickt worden ist, oder andere ohnaufschiebliche Verrichtungen ausserhalb des Orths gehabt hat; Der solle entweder mit ein Viertel Pfund Wachs in Hectisch bestraft oder ein Monath-lang nicht mehr aufgerufen werden.

3.

Der Chahsen soll ordentlich Schulen ruffen.

solle der Chahsen jedesmalen wann Minien vorhanden ist, ordentlich Schulen ruffen, dar mit sich Keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kan: Wann aber der Chahsen solches vergisset, und an denen Benannten Taegen, nicht rufet, soll Er das erste mahl zehen Creuzer Strafe geben, versiehet Er es aber oefters, wird Er um 15. bis Zwanzig Creuzer in Hectisch bestraft, auch wohl gar abgeschaffet.

4.

Strafe Wer in der Schule von Bedelim redet.

Soll Kein Balbajas in der Schul Von Bedelim reden, und von Borach Schammer an, bis an Scham Esra gart kein Wortt mit einem andern sprechen, sondern sein Gebeth in Andacht verrichten. nach diesen Gebeth, darf man wieder soviel reden, als die hoechste Noth erfordert, aber Tforim Bedelim sind Bey ein viertel Pfund Wachs in Hectisch verboten.

5.

An Jomim Neroim darf Keiner Misballet seyn.

An Jomim Neroim darf kein Balbajas Misballet seyn, sondern es soll durch einen Vorsinger geschehen, es waere dann ganz Kahl damit zufrieden.

6.

Strafe vor das Zanken in der Schule

Welcher in der Schul mit einem andern zanket, Suelsel oder Biasch anthut, mus zwanzig Creuzer Strafe, halb der Herrschaft und halb in Hectisch geben.

7.

Strafe wegen reissen, schlagen und stossen in der Schul

Wann sich aber ein oder anderer in der Schul miteinander reissen, schlagen und stossen, soll jeder theil, mit einen Gulden, halb vor die Herrschafften und halb in den Hectisch ohnnachlaessig bestrafet werden; Verschwiegen es aber die Beeden Barnohses und der Hectisch Gabba, aus Freundschaft, wird ein jeder dieser auch mit ein Pfund Wachs, besonders bestraft, wann die uebrigen Balbatim deren Partheylichkeit anzeigen werden.

8.

Vom Aufrufen in der Schul

Am Montag und Donnerstag werden 2. Leviam und 1. Isrol, am Schabbas aber 3. Leviam und 3. Israelem, wie selbige den Rang nacheinander haben, in der Ordnung aufgerufen. Aber an Roschonna, Siccas, Schafuas, Besach, ingleichen jom Kippur an den Tag der Matnes-jad heisset, gehet das Aufrufen unter der Judenschaft herum, und wird allomahl 1. Levi und 1. Isrol zusammen genommen, und an diesen Tagen, wird die sonstige Ordnung des Aufrufens unterbrochen.

9.

Das Aufrufen der Fremden Betreffent

Wann ein fremder Jud in Jeschoffel ziehet, rufet man ihn als den juengsten, erst auch allen Balbatim zuletzt auf. Und daerner einer dem andern im Aufrufen oder des Aufrufens halben einen Biasch anthuht, muss Er ein Viertel Pfund Wachs in Hectisch Knas geben, wann aber sogar schaendungen Vorfallen, werden selbige bestraffet wie im 7. punct Vorgeschrieben ist.

10.

Das Aufrufen der Gaeste betrift

Wann ein Orach oder Gast in der Schul ist, und wird aus Hoeflichkeit aufgerufen, dass dahero Balbajas zurueck bleiben muesste, ist selbiger hernach Chiass in folgender Woche oder Schabbas.

11.

Das Aufrufen, wegen Hochzeit, Minien ./.

Wird einer Permizfah, oder ein Brauetigam, oder ein Spinnholz, oder hat eine Gevatterschafft oder Brismuehla, oder das Weib gehet aus dem Kindbett, ist Er selbigen Schabbas oder Feyertag auch Chiaf. damit Keiner diese Ehre umsonst habe, mus er

12.

und Was davor in Hectisch zuzahlen.

Mischa Borach machen lassen, und menater seyn, eine Gabe die Schul in Bauelichen Weisen zu erhalten, worfuer Er aber nur ein Viertel Pfund Wachs, sogleich nach Schabbas Bezahlen solle.

ingleichen mus ein Balsegen, wann Er aus dem Balsegen gehet, bey Strafe des Iser, in der Wochen wie am Schabbas. dadrauf aufgerufen werden, Er aber darf sich solange Er Balsegen ist, nicht selbst aufrufen, wann Er nicht die Erlaubnis von ganz Kahl dazu erlanget.

13.

Die Mizpha Betrift.

Die Mizpha, wird ausboten mit Zwey Pfenning, und hernach von denen Balbatim gesteigert.

Wer nun das meiste giebet, der bekommet solche; und was Er davor Vorspricht, mus Er, wann die Beruffung in ganz Kahl, herum ist, bezahlen, Wer aber nicht bezahlt, den koennen die 2. Barnohsim und der Hectisch-Gaba in Iser rufen lassen.

Die Mizpha aber so man an Symchas Thora, auf ein ganz Jahr Kaufet, wird bey obender Bann Strafe in Sechs Wochen bezahlt.

14.

Strafe wegen Zaenkerey ueber die Staende

Wann ein paar Balbatim eines Standes wegen miteinander zanken, oder gar Handgemein wuerden, solle jeder um einen Gulden, halb vor die Herrschaft und halb vor die Judenschaft gestrafet -und die Zaenker zu unterst in die Schul gegen einander ueber gestellet werden ein Jahr lang.

15.

Strafe wegen des Staender ruecken

Welcher sich unterstehet, den andern seinen Staender aus Bosheit zu verruecken, und bey dem Gebet, wann er seine 3. Schritte zurueck thuht, zu incommodiren, der solle ein Viertel Pfund Knas geben, damit alle Unordnung in der Schul unterbleiben= und es hingegen stille und Erbar zugehen moege.

Wuerde aber ein solch unruhiger Balbajas, diese Strafe sich zu keiner Warnung dienen lassen, sondern deren ohngeachtet in seiner Bossheit fortfahren, solle Er in den Iser gethan werden.

16.

Das Actoma Betrft.

Solle ein jeder fremder Jud welcher nach erbauung der hiesigen Synagog erst herein zieht oder kuenftig moech in den Schuz angenommen wird, Achtzehn Gulden rhein. = ein hiesiger Juden Sohn Vier Gulden und eine hiesige Juden Tochter Acht Gulden rhein. actoma geben, und baar erlegen, weil sothanes Geld zu Gemeinnuetzlichen Ausgaben verwendet wird.

17.

Den Hectisch Gaba Betrft.

Zum Hectisch-Gaba, wird all Jahre ein anderer genommen, und zwar wie solcher seinem Rang nach, in der Ordnung folget, welcher von Ablegung einer foermlichen Rechnung ueber seine Einnahme und Ausgaben, noch weiterhin befreyet bleibt, indem ein Balbatim in den andern das gute Vertrauen sezet, dass ein jeder herinnen nach seinem Juedischen Gewissen handeln, und den Hectisch nicht betruengen werde.

Gewalt der Barnohsim und des Hectisch Gaba.

Dieser Hectisch-Gaba, hat mit denen beeden Barnohsim die Macht, die - in diesem KahlBuch enthaltenen Straffen und den Iser, jedesmale Gemeinschaftlich zu erkennen, worinnen Sie sich auch der Obrigkeitlichen Ahsistenz gegen die widerspenstigen Versprechen koennen. Wie dann

18.

Die Barnohsim dem Hectisch Gaba, in eintreibung der Gelder, nach moeglichkeit beystehen = und keine erste aufschwellen - sondern die widerspenstigen in den Iser rufen lassen = und auf diese oder andere erlaubte Arth, den Hectisch bezahlt machen sollen:

19.

Dingung eines Chahsen

Bey Dingung eines Chahsen sollen die meisten Stimmen derer Ballarogum und derer die Kinder zu lernen haben, gelten, jedoch dass diese eine tuechtige Persohn erwaelen, welche zum Schulmeister capabel ist, und das Schaechten wohl versteht, sich auch wegen seines Vorherigen Verhaltens und Herkunft, mit glaubwuerdigen Attestatis legitimiren kan.

20.

Lohn eines Chahsen.

Des Chahsen Lohn aber, wird auf drey drittel ausgeschlagen, nemlich

1/3. auf die Lernenden
und 1/3. auf Erach und
1/3. auf Roschebajas
information derer Kindere
und solle ein Bube dreyzehen = eine Tochter aber Eilf Jahre in Cheder gehen, und
ein Kumisch Kind, taeglich 1. Stund
ein Tphillo Kind ½.Stund

und ein Aleph Behs Kind ¼ Stund lernen.

21.

Bezahlung des Chahsen

Ein jeder Balbajas der im Orth wohnet ist gehalten, wann Er schon kein Kind hat, zum Chahsen soviel beyzutragen, als wann Er ein Aleph Behs Kind in die Schule schickte, welches sich auch von denen versteht, die kleine Kinder haben, welche zum lernen noch nicht tuechtig sind.

22.

Abschaffung eines Chahsen

Es kan aber ein Chahsen nicht auf einiger gegen ihm uebelgesinntten Balbatim verlangen, sogleich abgeschaffet werden, sondern gleichwie dieser durch die meisten Stimmen, derer Ballaragum und derer die Kinder in die Schule schicken angenommen wird. Also mus Er auch mit seiner Abschaffung wieder so gehalten werden.

23.

Nachdem die Judenschaft wegen des Erach unterm 5ten 7mber dieses Jahres, sich dahier verglichen, dass der

Eyssig von 2600
Jacob Callmann 3000
Meyer Jacob 1800
Gump 900
Loew 1100
Laessar 600
Beerlein Callmann 900
Simon Goetz 200
Nathan Lazarus 400
Nathan Salomon 100
Joseph 150
Hirsch 350

Gulden concurriren = und dass diese Anlage drey Jahre andauern solle, jedoch dergestaltten, wann einem -oder dem andern inzwischen eine Erbschaft anfallen wuerde, dass ihm solche aufs neue angeleget werden muesse, wohingegen dasjenige so einer mit der Handelschaft gewinnet, Vor Ausgang sothaner drey Jahre nicht mit in die Anlage gebracht werden doerffe: Also laasset man es von Herrschaftwegen Bey diesem Vergleich Bewenden.

24.

Mazzen-Meel

Da die Kosten, so wegen des Mazzen Meel mah lens und Auskrazung der Muehl aufgehen, bisshero nicht nach denen Mezen ausgeschlagen worden sind, sondern daran einer soviel als der andere zahlen muessten: So wird dieses, als etwas unbilliges dahin abgeaendert, dass kunftig diese Kosten nach dem Mezen ausgeschlagen werden sollen.

25.

Beytrag zur Schul.

Dasjenige aber so kuenftig zu Unterhaltung der Schul erforderlich ist, wird halb auf Erach und halb auf Roschebajas ausgeschlagen.

26.

Pletten vor die Gaeste.

An Fest- und Feyertagen, da die Gaeste liegen Bleiben, muessen alle Tage andere Pletten gegeben = und wann

Kranke Gaeste

Kranke Gaeste Vorhanden sind, welche nicht mehr fortgeliefert werden koennen, selbige zum Chahsen geleget = die Kost aber alle Tage von einem andern Balbajas abgegeben werden, worgegen Er auch alle Tage eine Plett aus der Buechsen zurueck erhaelt.

Deren Begrabung

stirbt aber ein solcher Gast, und hat gar nichts zu seiner Begraebtnis: so muessen die Kosten, aus dem Hectisch genommen werden.

27.

Ausschlag derer Pletten.

Die Pletten werden ausgeschlagen, Acht auf Roschebajas, und zwey von jedem Hundert Vermoegen, weil nur die Halfte des Vermoegens angeleget wird. welcherwegen die Barnohsim und der Hectisch-Gaba, vor deren richtige einlegung sorgen= der Chahsen aber solche richtig und unpartheyisch ausgeben solle, damit dem geringen nicht zu viel geschiehet, und dagegen der reiche nicht zu wenig haelt, Bey Vermeidung ein Pfund Wachs in Hectisch, so oft der Chahsen einer Unrichtigkeit ueberfuehret wird.

28.

Purim.

An Purim solle sich bey ein Gulden Herrschaftlicher Strafe Keiner unterstehen zu vermummen, und in Naerrischer Kleidung oder mit Licht und Fackel herum zu laufen.

Und

Symchas Thora

An Symchas Thora, sollen die Juden und Juedinnen ihren Spass mit dem werffen unterlassen, bey Vermeidung ein Viertel Pfund Wachs in Hectisch, und einen halben Gulden Strafe vor die Herrschaften.

29.

Handeln an Sonn und Feyertagen

An derer Christen Sonn= Fest= und Feyertagen, solle sich kein Jud mehr bey einem Gulden Herrschaftlicher Strafe, unterstehen, einen Christen, es seye vor oder nach dem Gottesdienst, in das Hauss zu lauffen, oder auf deren Gassen zu verpassen, und unter Vorbildung eines guten profits, zum handeln zu verleiten: sondern gleichwie die Juden an ihren Sabbath in ruhe bleiben: Also sollen Sie auch denen Christen ihre Sonn= und Feyertage, geruhig feyern lassen.

30.

Schulgebeth vor die Herrschaften

Gleichwie es die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Unterthanen erfordert, Vor seine Herrschaft zu beten: So solle auch eine gesamte Judenschaft, solches vor beede hohe Herrschaften in ihrer Schule beobachten, und zwar nach der von Gnaedigen Herrschaften approbirten Gebeths Formul.

31.

Strafe vor die Widerspenstigen

Daferne sich einer oder der andere unterfangen sollte, wider diese Ordnung zu sezen, der solle von deden Barnohsim und dem Hectisch-Gaba , vorzueglich abgemahnet = und vor Strafe gewarnet = und wann Er jedoch nicht pariret, sonach in den Bann gethan werden.

32.

publication dieses Kahls Buches

Damit sich aber Kein Balbajas mit der Unwissenheit entschuldigen koenne, So sollen die Barnohsim dieses KahlsBuch, Jezo sogleich - und dann alle Jahre an Pffingsten in der Schule, allen Balbatim durch den Chahsen Von Wortt zu Wortt deutlich vorlesen lassen, und ueber dessen ganzen Inhalt genau und ohnabweihend halten.

Uhrkundlich und zu mehrerer Bekraeftigung haben Hochfreyherrl. gnaedige Herrschaften dieses Kahls Buch mit Ihrer aigenhaendigen hohen Subscription und Vortruckung, deroselben angebohrnen Freyherrln Innsiegel, zu corrobiren Gnaedig geruhet.

Mt Sugenheim den 30n. Decembr: Anno 1756.

Christoph Friedrich Frhrr Von Seckendorff

[Siegel]

Christoph Wolfgang Philipp Frhrr Von Seckendorff.

[Siegel]

Transkription von

Thea Ruth Skyte